

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das
Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung
der Flüchtlinge

- Nrn. 3818, zu 3818 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Brill

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom
28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit fol-
gender Änderung des Artikels 3, im übrigen unverändert nach der
Vorlage zuzustimmen:

„Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)
auch im Lande Berlin.“

Bonn, den 21. Februar 1953

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Dr. Brill
Berichterstatter

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das
Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung
der Flüchtlinge

- Nrn. 3818, zu 3818, Nachgang zu 3818 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Brill

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28. Juli
1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit folgender Ände-
rung des Artikels 3, im übrigen unverändert nach der Vorlage
— Nr. 3818 der Drucksachen — zuzustimmen:

„Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin
die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.“

Bonn, den 1. Juni 1953

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Dr. Brill
Berichterstatter